



Bootslager- und Vereinsbootordnung

24. Januar 2015

1. Die Bootsagerplätze werden durch den Bootshauswart zugeteilt. Eigenmächtiges Ein- oder Umlagern von Booten ist nicht erlaubt.
2. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz. Der Vorstand darf eingelagerte Boote auf andere Plätze umlegen, die betroffenen Mitglieder werden dann über den neuen Platz informiert.
3. Der Bootsagerplatz kann vom Vorstand aus besonderem Anlass gekündigt werden. Dies kann unter anderem bei mehrjähriger Nichtbenutzung des Bootes der Fall sein.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft müssen alle Bootsager und eventuell genutzte Spinde zum Ende der Mitgliedschaft geräumt werden. Wird Bootsager und Spinde nicht geräumt, behält sich der Verein nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Ende der Mitgliedschaft vor, das Boot und evtl. vorhandenes Zubehör kostenpflichtig zu entsorgen.
5. Die Boote lagern auf Gefahr des Eigentümers im Bootshaus. Der Verein hat für die gelagerten Boote eine Versicherung für Feuerschäden abgeschlossen. Das Bootsinventar wird für die Abrechnung der Beiträge in der Vereinsdatenbank erfasst. Sie ist die Inventarliste im Versicherungsfall. Der erfasste Bootsbestand wird auf den Beitragsrechnungen ausgewiesen. Versichert ist der Zeitwert ohne Zubehör wie Paddel oder Schwimmwesten. Aus diesem Grund sind Neubeschaffungen für bereits erfasste Boote oder Änderungen der Bootsnamen dem Bootshauswart schriftlich zu melden.
6. Eine Abtretung bzw. Weitergabe von Lagerplätzen seitens der Mitglieder ist nicht möglich.
7. Der Liegeplatz ist so zu nutzen, dass keine Gefahr oder Behinderung für die Mitglieder ausgeht.
8. Es wird empfohlen, die Boote nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen - Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch) - wie folgt zu beschriften: Außen Bootsname und Verein, im Cockpit Name des Eigentümers mit Adresse. Die Kennzeichnung hilft auch bei der Zuordnung der Boote zu den Mitgliedern, zum Beispiel bei der Inventur.
9. Im Rahmen von Feiern im Bootshaus dürfen zur Platzverweiterung keine Boote aus den Lagern genommen werden. Ausnahmen sind mit Vorstandsbeschluss möglich.
10. Die Bootsager sind beim Verlassen des Geländes zu verschließen. Dies gilt auch vor dem Beginn einer Paddeltour auf der Stör.
11. Die Nutzung von Privatbooten bedarf der Zustimmung der Eigentümer.
12. Die Nutzung von Vereinsbooten muss mit vollständigen Namen im elektronischen Vereinsfahrtenbuch vor Fahrtbeginn erfasst werden. Die Fahrt wird nach der Rückkehr im Fahrtenbuch ordnungsgemäß beendet. Eine Reservierung ist zu beachten.
13. Die Vereinsboote stehen Mitgliedern und Interessenten während der Trainingszeiten und für Vereinsfahrten zur Verfügung. Die Boote sind nach der Nutzung gereinigt zurückzulegen. Schäden sind im elektronischen Fahrtenbuch zu vermerken oder dem Vorstand mitzuteilen.
14. Eine private Nutzung der Vereinsboote außerhalb der Vereinsaktivitäten ist mit dem Vorstand abzustimmen. Es wird empfohlen, eine Reservierung im Vereinsfahrtenbuch einzutragen und für Rückfragen eine Telefonnummer anzugeben.
15. Die Beiträge für Bootsagerplätze werden in der Beitragsordnung festgelegt.